



Vorlage Nr.: 53/042		07.06.2004	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Sozial- und Gesundheitsausschuss	Dez. IV	23.06.2004	
Kreisausschuss	Dez. IV	06.07.2004	23
Kreistag	Dez. IV	12.07.2004	19

Satzung des Kreises Recklinghausen zur Änderung der Gebührensatzung für amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten gemäß § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 18.03.1999, geändert durch Satzung vom 25.03.2002

Beschlussvorschlag: Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Am 01.09.2003 ist ein neues Bestattungsgesetz in Kraft getreten. Es löst das Gesetz über die Feuerbestattung von 1934, die Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes von 1938 und die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Leichenwesen von 2000 ab.

Das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie hat die Tätigkeiten der unteren Gesundheitsbehörde nach Maßgabe des Bestattungsgesetzes mit Schreiben vom 13.04.2004 als pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit eingestuft.

Die nach §§ 9 Abs. 3, 13 Abs. 2, 15 Abs. 1 und Abs. 3 sowie 16 Abs. 5 Bestattungsgesetz NRW (BestG NRW) durch die unteren Gesundheitsbehörden durchgeführten Aufgaben werden vom Ministerium als ärztliche Bescheinigungen im Sinne des § 19 ÖGDG angesehen.

Gebührenrechtliche Konsequenzen

Die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Bereich der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung erfolgt nach der aufgrund des Gebührengesetzes für das Land NRW ergangenen Verwaltungsgebührenordnung. Gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2.2 Gebührengesetz gilt dieses Gesetz und damit auch die Verwaltungsgebührenordnung

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent/in	Kreisdirektor	Landrat
53		gez. Dr. Haardt		gez. i.V. Scholze
10	gez. Schlathöller			
14	gez. König			
20	gez. Matzko			

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

nicht für die Kosten der Gemeinden und Gemeindeverbände in Angelegenheiten ihrer Selbstverwaltung.

Daraus folgt, dass die unteren Gesundheitsbehörden selbst in ihren Gebührensatzungen entsprechende Gebührenregelungen treffen können.

Durch die Einstufung der Tätigkeiten der unteren Gesundheitsbehörde nach Maßgabe des Bestattungsgesetzes als pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheiten sind die in der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW vorhandenen Tarifstellen für das Bestattungswesen nicht mehr anzuwenden.

Bedingt durch das Außerkrafttreten des Gesetzes über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934, geändert durch Gesetz vom 03. Dezember 1974 und der Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes vom 10. August 1938, geändert durch Verordnung vom 18. Mai 1982, entfällt die Tarifstelle 2 (Unbedenklichkeitsbescheinigung nach dem Feuerbestattungsgesetz) der Gebührensatzung für amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten gemäß § 19 ÖGDG.

Um für den dem Kreis Recklinghausen entstehenden zeitlichen, sächlichen und personellen Aufwand Gebühren erheben zu können, ist die Gebührensatzung des Kreises Recklinghausen für amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten gemäß § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 08.03.1999, geändert durch Satzung vom 25.03.2002, um die in der Anlage aufgeführten Tarifstellen für den Bereich des Bestattungswesens zu erweitern.

**Satzung des Kreises Recklinghausen vom
zur Änderung der Gebührensatzung für amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und
Gutachten gemäß § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom
18.03.1999, geändert durch Satzung vom 25.03.2002**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV. NW. S. 160) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kurortgesetzes und des Kommunalabgabengesetzes sowie zur Aufhebung der Kurgebietsverordnung und der Kurbeitragsregelung für das Staatsbad Bad Oeynhausen vom 04. Mai 2004 (GV. NW. S. 228) hat der Kreistag des Kreises Recklinghausen am 12.07.2004 folgende Gebührensatzung folgende Änderung der Gebührensatzung für amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten gemäß § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst beschlossen:

Die Anlage zur Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifstelle 2 (Unbedenklichkeitsbescheinigung nach dem Feuerbestattungsgesetz) entfällt.
2. Nach der Tarifstelle 4.3 werden folgende Tarifstellen angefügt:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in €
5	Gebühren nach dem Bestattungsgesetz NRW	
5.1	Durchführung der ersten Leichenschau bei nicht verfügbaren anderen Ärzten (§ 9 Abs. 3 BestG)	35 – 100
5.2	Durchführung einer zweiten Leichenschau bei einer Verkürzung der Bestattungsfrist (§ 13 Abs. 2 BestG)	35 – 100
5.3	Durchführung einer zweiten Leichenschau vor Feuerbestattungen (§ 15 Abs. 1 und 3 BestG)	35 – 100
5.4	Durchführung einer zweiten Leichenschau vor der Beförderung einer Leiche oder Totgeburt in das Ausland (§ 16 Abs. 5 BestG)	35 - 100